

(Sekretär Dr. Schanz.)

(A) daß ein städtisches oder ein ländliches Mitglied in der Disziplinarkammer oder im Disziplinarhof sein muß, wenn es sich um einen derartigen Beamten handelt. Das vermehrt das Vertrauen, und die Fälle sind verhältnismäßig selten, sodaß die Schwierigkeiten, die in der Berufung derartiger Mitglieder und in der Teilnahme derartiger Mitglieder an den Sitzungen bestehen, nicht allzu groß sein werden, und daß man doch einmal eine Sitzung auf einige Tage verschieben kann, wenn das betreffende Mitglied für den bestimmten Termin nicht zu haben wäre.

In § 7 möchte ich gern, daß die vorläufige Enthebung vom Amte bei a) nur mit Gehör des Stadtrates verfügt werden kann. Ich halte es nicht für zweckmäßig, daß hier im Gesetze die Verfügung durch das Ministerium des Innern nur nach Gehör der Kreishauptmannschaft geschieht. In der Praxis bin ich mir vollständig klar, daß die Königliche Kreishauptmannschaft und das Königliche Ministerium des Innern ohne weiteres den Stadtrat dazu hören werden, aber ich glaube doch, es ist zweckmäßig, wenn das auch im Gesetze ausgedrückt wird. Damit der Betreffende, um den es sich handelt, der Passivbeteiligte, nicht in der Sache mitwirkt, kann ja eine kurze Bestimmung aufgenommen werden, daß bei diesem Gehör des Stadtrates ein Beschluß ohne Beisein des Betreffenden zu fassen ist.

(B) Ebenso möchte ich in § 8 eine Bestimmung eingefügt haben, daß die Stelle gehört werden muß, die zahlen muß. Hier ist die Bestimmung eingeführt, daß das Ministerium einem im Disziplinarwege entlassenen Beamten einen Teil des ihm ohne die Disziplinentlassung eventuell zustehenden Ruhegehaltes zubilligen kann. Diese Wohltat, die das Ministerium dem betreffenden Beamten beweißt, bezahlt es aber nicht selbst. Schon das ist ja ein eigenartiger Zustand, daß man einem anderen eine Wohltat erweist, aber einem Dritten überläßt, die Wohltat zu bezahlen. Da möchte ich die Bestimmung aufgenommen haben, daß der, der bezahlen muß, auch gehört werden muß.

(Sehr richtig!)

In der Begründung des Gesetzes ist mir auf S. 7 aufgefallen, daß die Königliche Staatsregierung in ihrer Begründung den jetzigen Rechtsmittelzug recht wenig freundlich behandelt. Da steht: „bis dies geschehen ist, d. h. bis die Berufungsmäßigkeit oder die Nichtberufungsmäßigkeit eines Gemeindebeamten oder Gemeindevorstandes anerkannt wird, können schon infolge des Rechtsmittelzuges Jahr und Tag vergangen sein.“ Na, ganz so schlimm, meine ich, steht es doch nicht. Im großen und ganzen werden die Entscheidungen, die da gefällt werden, in kürzerer Zeit

gefällt sein, aber ich bitte die Königliche Staatsregierung (C) aus dem von ihr selbst angeführten Grunde doch für die Zukunft mit besorgt zu sein, daß die Verschleppung des Rechtsmittelzuges nach Möglichkeit vermieden werden möchte.

(Sehr richtig! rechts.)

Auf S. 9 ist ein mir sehr freundlich aufgefallener Tatumstand, daß nämlich die Königliche Staatsregierung Gesetze, die in ihrer Ausdrucksweise zum Teil veraltet sind, durch neue Gesetze ersetzen will. Dem stimme ich vollständig zu. Aber ich möchte auch noch eine kleine Bitte an die Königliche Staatsregierung dabei selbst richten: die Königliche Staatsregierung möchte so freundlich sein, auch in den neuen Gesetzen und deren Begründungen sich nicht zu sehr an die manchmal sehr veraltete juristische Ausdrucksweise zu halten, denn, wenn wir das vorliegende Gesetz und die Begründung zu diesem Gesetz durchlesen, haben wir eine ganze Anzahl Sätze darin, die man zwei- und dreimal lesen muß, bevor man sie verstanden hat. Ich glaube, die deutsche Sprache ist doch nicht ein so furchtbares Ding, daß man gezwungen ist, die Sachen zwei- und dreimal zu lesen. Wenn man kurz und klar durch Auseinanderziehung solcher großer Schachtelsätze, die allerhand enthalten, das, was man sagen will, darstellt, muß man bei einmaligem Durchlesen es verstehen können. (D)

(Sehr richtig! rechts.)

Ich hoffe, daß die Königliche Staatsregierung dem nachkommt.

Besonders habe ich mich auch darüber gefreut, daß hier die ins Auge gefaßte Umarbeitung des Staatsbeamtenrechtes wieder erwähnt ist. Herr Staatsminister Dr. Heinze hat uns ja gestern schon gesagt, daß es für die Königliche Staatsregierung ein Gebot der Notwendigkeit sei, das Staatsbeamtenrecht uns recht bald vorzulegen. Ich stimme nun der Begründung, die in diesem Gesetzentwurf gegeben ist, zu, im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner, der gesagt hat, das Staatsbeamtenrecht müsse sofort kommen,

(Abgeordneter Dr. Roth: Sofort! Schon lange hätte das kommen sollen!)

und es hätte keine Schwierigkeit. Das Staatsbeamtenrecht ist eine außerordentlich schwierige Materie, und es verlangt außerordentlich genaue Vorbereitung, wenn wir nicht zu Zuständen kommen wollen, die nicht für längere Dauer berechnet sind, und wir wollen doch ein Gesetz nur dann haben, wenn wir es für eine möglichst lange Dauer haben können.

(Sehr richtig! rechts.)